

Richtlinien zur Bewertung von Herstellergarantien

1. Vorbemerkung zur Garantie	1
2. Bei Herstellergarantien zu beachtender rechtlicher Rahmen	2
a) Eine „Garantie“ gemäß § 443 BGB	2
b) Sofern sich die Garantie an private Endkunden (Verbraucher) richtet	3
c) Weiter zu beachtende Bestimmungen des BGB	3
d) Beachtung der Bestimmungen des AGB-Rechts §§ 305ff BGB	4
e) Garantienaussagen unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten	5
3. Voraussetzungen einer Herstellergarantie – Inhalt, Bedingungen und Leistungen –	5

1. Vorbemerkung zur Garantie

In den letzten Jahren konnte beobachtet werden, dass Hersteller der SHK-Branche zunehmend ihre Produkte/Materialien mit Garantieerklärungen versehen, um Endkunden von der Qualität ihrer Produkte zu überzeugen und diese in der Produktauswahl zu beeinflussen.

Mit einer Garantieerklärung informieren Hersteller über besondere Produkteigenschaften (Produktbeschaffenheit) und/oder über die Haltbarkeit ihrer Produkte in einem gewissen Zeitraum (Haltbarkeitsgarantie) und/oder über sonstige Anforderungen, die ihre Produkte erfüllen und die nicht die Mängelfreiheit der Sache betreffen (Garantie für zukünftige Umstände). Hierfür wollen die Hersteller haften.

Mit einer „Garantie“ (Garantieerklärung) macht der Hersteller (Garantiegeber) dem Adressaten/Empfänger der Garantie (Garantienehmer - im Normalfall ist dies der Auftraggeber/Bauherr/Besteller/Käufer/Verbraucher/Endkunde) ein „Angebot“ zum Abschluss eines (selbständigen) Garantievertrages (§ 443 BGB). (Die unselbständige Garantie wird nachstehend nicht behandelt.)

Die „Annahme“ des Garantienehmers kann stillschweigend oder durch Rücksendung einer Benachrichtigung an den Hersteller erfolgen.

Im Garantiefall stehen dem Garantienehmer die Rechte aus der Garantie zu den vom Hersteller festgelegten besonderen Garantiebedingungen zu.

2. Bei Herstellergarantien zu beachtender rechtlicher Rahmen

a) Eine „Garantie“ gemäß § 443 BGB

Aufgrund der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU lautet der Gesetzestext zur „Garantie“ in § 443 BGB seit dem 13.06.2014:

„(1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrages verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung insbesondere die Verpflichtung ein,

- den Kaufpreis zu erstatten,
- die Sache auszutauschen,
- nachzubessern
- oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen,

falls

- die Ware nicht diejenige Beschaffenheit aufweist
- oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt,

die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).

(2) Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.“

In § 443 BGB ist somit geregelt

- die Beschaffenheitsgarantie,
- die Garantie für sonstige Anforderungen, die nicht die Mängelfreiheit der Sache betreffen,
- die Haltbarkeitsgarantie.

Der Hersteller/Garantiegeber hat die Wahl, welche Garantie/Garantien er geben will. Er kann die Garantie in einer Erklärung (Garantieerklärung) oder in einer einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, abgeben. Eine Garantie kann die gesetzliche Mängelhaftung ergänzen, verstärken oder darüber hinaus gehen, niemals aber in die bestehenden kauf- oder werkvertraglichen Mängelrechte eingreifen, diese kürzen oder abändern.

aa) Beschaffenheitsgarantie

Der Hersteller kann seine „Garantie“ auf die volle Sachmängelfreiheit oder auf einzelne Beschaffenheitsmerkmale seiner Sache beziehen.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Beschaffenheitsvereinbarung i. S. v. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB (Parteien vereinbaren im Kaufvertrag eine bestimmte Beschaffenheit, bei deren Fehlen die Mängelrechte eingreifen) und einer Beschaffenheitsgarantie des Herstellers, mit der er die Gewähr für die Beschaffenheit seiner Sache übernehmen will und zu erkennen gibt, dass er für alle Folgen des Fehlens einstehen wird (BGH, VIII ZR 92/06).

bb) Garantie für sonstige Anforderungen, die nicht die Mängelfreiheit der Sache betreffen

„Während sich die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie auf die Mängelfreiheit der Kaufsache insgesamt oder das Nichtvorhandensein einzelner Mängel beziehen, umfasst die Garantie für sonstige Anforderungen den Fall, dass die Kaufsache andere als die

Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt. Gemeint ist hiermit beispielsweise die Übernahme einer Garantie für zukünftige Umstände, bei denen es sich nicht um Eigenschaften der Kaufsache selbst handelt und deren Fehlen damit keinen Mangel nach § 434 BGB begründet.“ (BR-Drucksache 817/12, Seite 112)

Beispiel des ZVSHK: Ein Kupferrohrhersteller gibt auf seine Kupferrohre eine Garantie für 5 Jahre auch für den Fall, dass sich die Zusammensetzung des vom Wasserversorgungswerk gelieferten Wassers, die Wasserqualität, innerhalb dieser Zeit ändern wird. (Garantie für sonstige Anforderungen)

cc) Die Haltbarkeitsgarantie

Der Hersteller kann seine „Garantie“ auf eine bestimmte Beschaffenheit seiner Sache innerhalb eines Zeitraums beziehen.

dd) Leistungspflicht des Garantiegebers

Die Leistungspflicht des Garantiegebers umfasst nach der gesetzlichen Regelung

- den Kaufpreis zu erstatten (oder)
- die Sache auszutauschen (oder)
- die Sache nachzubessern
- oder im Zusammenhang damit Dienstleistungen zu erbringen.

Die gesetzliche Regelung sieht keine Schadensersatzleistung vor.

Der Garantiegeber kann aber (freiwillig) in seine Garantie auch eine Leistung zum Schadensersatz aufnehmen.

b) Sofern sich die Garantie an private Endkunden (Verbraucher) richtet,

was überwiegend der Fall sein dürfte, sind die Sonderbestimmungen für Garantien gemäß § 477 BGB zu beachten, die lauten:

- „(1) Eine Garantieerklärung (§ 443 BGB) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss enthalten
1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und
 2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.
- (2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm eine Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird.
- (3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.“

c) Weiter zu beachtende Bestimmungen des BGB

- Sofern „Verbraucher“ die Garantiennehmer sind, ist § 475 BGB mit Ausnahme des Abs. 3 zwingend zu beachten.
- Bei einer Garantie im unternehmerischen Geschäftsverkehr (Unternehmer ist Garantiennehmer) ist § 478 Abs. 4 u. 5 BGB zu beachten.
- Gemäß § 444 BGB ist ein Haftungsausschluss / eine Haftungsbeschränkung der kaufvertraglichen Mängelrechte (§ 437 BGB) durch eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache nicht zulässig; ebenso bei den werkvertraglichen Mängelrechten §§ 639, 634 BGB.

- Gemäß § 276 Abs. 1 S. 1 BGB kann eine Garantie eine schuldunabhängige Einstandspflicht begründen (Haftungserweiterung, was meist der Fall ist); es kommt also nicht auf das Verschulden des Garantiegebers an.
- Unklare Garantieaussagen sind gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen.
- Die gesetzlichen Grenzen der §§ 134, 138, 242 BGB sind zu beachten.

d) Beachtung der Bestimmungen des AGB-Rechts §§ 305ff BGB

Sofern ein Garantiegeber eine Garantie mehrfach anbietet, sind die Klauseln bzw. Bedingungen als „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ am Maßstab der §§ 305ff. BGB zu messen.

Mit Schönemann (Aufsatz „Defizitäre Garantien“, NJW 1988,1943) lassen sich Garantieklauseln, die überraschend oder mehrdeutig und damit gemäß § 305c BGB unwirksam sind, in drei Fallgruppen einteilen (Zitiert aus Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Kommentar, 9. Aufl. 2009, § 305c BGB, Rn. 61):

- „Klauseln, die die Garantiezusage von der Voraussetzungsseite her aushöhlen,
- Klauseln, die das Garantieverprechen – zeitlich durchgängig – als inhaltsarm erscheinen lassen, sowie
- Klauseln, die auf eine Absenkung des Garantieschutzes im Zeitablauf zielen.“ (Beispiel für eine Absenkung ist nach Wolf a.a.O. ein (ungültiger) Vorbehalt des Garantiegebers (seine Wahl), anstelle kostenfreier Mängelbeseitigung den Kaufpreis ganz oder teilweise entsprechen dem Minderwert oder der bisherigen Nutzungsdauer zurückzuerstatten.)

Garantieklauseln als AGB unterliegen grundsätzlich der Transparenzkontrolle gemäß § 307 Abs. 1, S. 2 BGB (klare und verständliche Bestimmungen, Missverständnisse gehen zu Lasten des Garantiegebers).

Der weiteren Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 3, S. 1 BGB unterliegen Garantieklauseln dann, wenn sie von dispositivem Recht abweichen (Beispiel: Abweichung von der Beweislastregelung des § 443 Abs. 2 BGB ist ein Verstoß gegen § 309 Nr. 12 BGB).

Erfahrungsgemäß unterfallen Klauseln, die den unmittelbaren Leistungsgegenstand betreffen, weniger der Inhaltskontrolle des Absatzes 3, Satz 1. Im Gegensatz dazu unterliegen Klauseln, die die Leistungspflicht des Garantiegebers einschränken oder modifizieren, erfahrungsgemäß mehr der Inhaltskontrolle des Absatzes 3, Satz 1, da diese Einschränkungen und Modifizierungen meist dispositives Recht abwandeln (erste Gruppe).

Die Rechtsprechung argumentiert hier mit „Nebenabreden“, die der Inhaltskontrolle unterliegen und damit an den §§ 308, 309 BGB zu messen sind. Siehe zur Abgrenzung AGB-Kommentar von Wolf/Lindacher/Pfeiffer, a.a.O., Anhang zu § 310 BGB, G 19ff –

G 21: „Richtigerweise wird man die Kontrollfähigkeit einer Klausel ganz allgemein dann bejahen können, wenn sie die Haftung des Garantiegebers in einer Weise einschränkt, die den berechtigten Erwartungen des anderen Teils entgegenläuft (zweite Gruppe). Damit bleibt die Frage, wie diese Erwartungen zu bestimmen sind.“

G 24: „Demgegenüber muss eine über das Transparenzprinzip hinausgehende (Inhalts-)Kontrolle in aller Regel ausscheiden, soweit der Verwender (Garantiegeber) die Garantiehaftung überhaupt erst in seinen AGB übernimmt und die die Garantiehaftung begrenzenden Klauseln nicht minder deutlich hervorgehoben sind als die die Haftung begründenden Klauseln.“

Man wird eine Abwägung vorzunehmen haben, ob die besonderen Interessen des Garantiegebers es rechtfertigen, von den berechtigten Erwartungen des Garantienehmers abzuweichen. Folgende Grundsätze sind nach Wolf, a.a.O. zu beachten:

G 29: „Nichteinhaltung von Garantiebedingungen – Grundsätzlich unwirksam ist eine Klausel, der zufolge jede Nichteinhaltung der Garantiebedingungen die Haftung des Garantiegebers entfallen lässt. Denn es benachteiligt den Verwendungsgegner (Garantienehmer) im Regelfall unangemessen, wenn die Garantiehaftung auch in solchen Fällen entfällt, in denen kein Ursachenzusammenhang zwischen dem Obliegenheitsverstoß des Verwendungsgegners und einem etwaigen Schaden besteht.“

G 30: „Irreführung über Risiken – ...- (Allgemein kann man sagen,) dass eine haftungsbegrenzende Klausel, soweit sie überhaupt kontrollfähig ist, grundsätzlich dann als unwirksam eingestuft werden muss, wenn die Haftung aufgrund

eines Risikos entfallen soll, dessen Ausmaß der Verwender (Garantiegeber) falsch dargestellt hat.“ (Ein Garantiegeber kann ein Interesse an einer Haftungsbegrenzung in Fällen höherer Gewalt haben; ist zulässig.)

G 31: „Schuldlose Obliegenheitsverletzungen – Klauseln, die die Garantiehaftung bei schuldlosen Obliegenheitsverletzungen (des Garantienehmers) entfallen lassen, (wird man) grundsätzlich als unangemessen einstufen müssen.“

G 35: „Unwirksamkeitsfolgen – Zwar ist eine gegen das AGB-Recht verstoßende Klausel grundsätzlich im Ganzen unwirksam. Das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion gilt jedoch nur zugunsten des Verbrauchers (Garantienehmers), Entsprechende Klauseln (sind) nur insofern unwirksam, als sie die gesetzliche Haftung beschränken, nicht aber insofern, als sie ein Haftung des Garantiegebers begründen.“

e) Garantiaussagen unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten

Garantiegeber haben darauf zu achten, dass ihre Aussagen nicht wettbewerbswidrig sind. Die von Verbraucherschutzverbänden oder Mitbewerbern veranlasste Rechtsprechung ahndet Verstöße gegen Bestimmungen des UWG. So z. B.

- Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG, sofern die Bedingungen der Inanspruchnahme der Garantie nicht klar und eindeutig angegeben sind;
- Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG, sofern § 477 BGB als Marktverhaltensregel nicht eingehalten wird (BGH, I ZR 133/09 – zur Abgrenzung von Werbung und Garantieerklärung);
- Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG, sofern die Garantieerklärung nicht die Informationen des § 477 enthält.

3. Voraussetzungen einer Herstellergarantie – Inhalt, Bedingungen und Leistungen

Der Hersteller kann „seine selbständige Garantie“ (§ 443 BGB) frei gestalten. Er hat nur die gesetzlichen Grenzen zu beachten.

Grundsätze:

- a) Garantie setzt das Vorliegen eines Vertrages voraus (Bau-/Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung, Kaufvertrag).
- b) Garantie lässt die gesetzlichen Rechte, insbesondere Mängelrechte, des Käufers oder Bestellers/Auftraggebers unberührt, greift somit in diese nicht ein. Die selbständige Garantie ergänzt die gesetzlichen Mängelrechte des Käufers oder Bestellers/Auftraggebers, besteht also neben und unabhängig von den kauf- oder werkvertraglichen Mängelrechten. Sie geht über die Sachmängelfreiheit hinaus und übernimmt (meist) eine verschuldensunabhängige Haftung für einen künftigen Schaden/künftige Funktionsunfähigkeit, der/die durch die kauf- oder werkvertragliche Sachmängelhaftung nicht gedeckt wäre.
- c) Die Garantieerklärung des Garantiegebers zu seiner Garantie kann unter Beachtung des gesetzlichen Rahmens (§ 443 BGB und weiter genannte Bestimmungen) zum Gegenstand und Inhalt, zu den Bedingungen und Leistungen sowie zur Dauer frei gestaltet werden (Tatbestand und Rechtsfolge). Die Garantieerklärung ist grundsätzlich formlos gültig, kann auch stillschweigend vereinbart werden; zur eigenen Sicherheit des Garantiegebers sollte sie schriftlich abgefasst sein (beachte § 477 BGB).

d) Die Garantieerklärung sollte enthalten:

- Bezeichnung des Garantiegebers mit Namen und Adresse;
- Bezeichnung der Sache/des Produkts, der Sachmängel und/oder der sonstigen Anforderungen, der Beschaffenheit der Sache sowie der Dauer, für die gehaftet wird;
- Angaben zur Leistung des Garantiegebers (Rechtsfolge):
Erstattung des Kaufpreises, Austausch oder Nachbesserung der Sache, oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, möglicherweise auch Ersatzleistung des Schadens;
- Angaben für den Garantiennehmer zum Verfahren, zur Anzeige des Schadens bzw. des Garantiefalls, zur Anmeldung seiner Ansprüche (Bedingungen);
- Angaben zur Beachtung/Einhaltung der Garantiefrist und zu deren Beginn;
- Beachtung der Beweislast:
 - anspruchsbegründende Tatbestände (TBM) hat der Garantiennehmer zu beweisen,
 - anspruchshemmende oder anspruchvernichtende Tatbestände (TBM) hat der Garantiegeber zu beweisen; auch Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 443 Abs. 2 BGB;

e) Soweit der Garantiennehmer ein Verbraucher ist, sind die Sonderbestimmungen des § 477 BGB zu beachten, siehe vorstehend unter Ziffer 2 b).

Hinweis: Der ZVSHK übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen und Aussagen. Sofern ein Hersteller der SHK-Branche beabsichtigt, eine Garantie für seine Produkte an Endkunden/Bauherren/Verbraucher zu geben, sollte er sich von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens beraten lassen.